

erhalten. Dabei verblieben jedoch auch die geschenkten Gebiete in einem gewissen Zusammenhang mit dem Gesamtbezirk. Der nach diesen Schenkungen verbleibende größere Teil der Wetterau ist zwar bald in verschiedene Teile zerfallen: Die Reichsstädte Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, die Reichsburgen Münzenberg, Friedberg, Assenheim, Lindheim, Glauburg, Dorfelden, Dorheim und Hanau, dazu das Freigericht Kaichen und die Grafschaft Malstadt, aber die Tatsache, daß die Hohenstaufen versucht haben, alle diese Teile wieder zu einem Ganzen als Reichslandvogtei Wetterau zusammenzufassen, beweist, daß die Erinnerung an die Zugehörigkeit aller dieser Teile zum Reich damals noch lebendig war. Auch jedes einzelne der Stücke hat darauf Wert gelegt, seine Eigenschaft als Reichsstadt oder -burg oder Reichsgericht zu bewahren, soweit nicht die an die Stelle des Königtums tretenden neuen Landesherren diese Erinnerungen verwischen wollten. Ein Rest des alten alle Teile zusammenfassenden Rechtszustandes hat sich noch bis in das 17. Jahrhundert erhalten: ein kaiserliches Wassergericht, ein an sich unbedeutendes Überbleibsel, das aber, alte Gebräuche treu bewahrend, deutlich auf die alte Herrlichkeit des Reiches hinweist¹).

Im Südosten der Wetterau liegt der Forst Hanau an der Mündung der Kinzig in den Main, größtenteils noch der Wetterau zugerechnet. Er hat seinen eigenen Mittelpunkt in der Reichsburg Hanau.

Westlich schließt sich an die Wetterau ein weiterer Königsforst an. In den alten Grenzziehungen wird auch er noch der Wetterau zugerechnet. 1336 lernen wir ihn in einem Weistum unter der Bezeichnung Reichsforst Mörlen kennen²). Seine Grenzen

winnen. Hierfür sind Herrschaftsrechte des Reichs wichtiger als einzelnes verstreutes Reichsgut; ebenso war Herr in einem Dorfe, wer die Dorfherrschaft innehatte und nicht, wer ein Stück Eigentum in dem Dorf liegen hatte. Mit solchen Herrschaftsrechten des Reichs (Reichsforsten, Freigerichte, Freigrafschaften) ist auch Eigentumsrecht einzelner Besitzer in diesem Gebiet ohne weiteres vereinbar. Darum sind auch die Schlüsse, die Glöckner aus dem Vorhandensein privaten Eigentums zieht, hinfällig. Auch neigt Glöckner dazu, überall dort, wo nur Zeugnisse aus dem späteren Mittelalter königliche Rechte erweisen, Gründungen oder Erwerbungen der Hohenstaufen anzunehmen, obwohl die Annahme eines älteren Königsgutes in solchem Falle mindestens ebensogut berechtigt ist.

¹) Grimm, Weistümer 3, S. 463 ff. v. 1611.

²) H. Chr. Senckenberg, *Selecta juris et historiarum* Bd. 1, S. 104 (Frankfurt a. M. 1733).